



Wassermanagement in interdisziplinärer Perspektive

Annäherungsversuche zwischen Natur- und Rechtswissenschaft

Ute Mager

Auszug aus dem Jahresbericht
„Marsilius-Kolleg 2009/2010“

Annäherungsversuche zwischen Natur- und Rechtswissenschaft

I. Ausgangssituation

Aus dem Marsilius-Kolleg 2008/2009 ist das Projekt „Global Change and Globalization“ hervorgegangen, das sich dem Wechselverhältnis von Mensch und Umwelt in globaler Perspektive widmet. Im Rahmen dieses Projekts befasst sich eine Gruppe mit dem Thema „Water in sensitive regions“. Aus dieser Gruppe haben sich der Physiogeograph Olaf Bubenzer, der Umweltphysiker Werner Aeschbach-Hertig und ich als Umweltrechtlerin für das Studienjahr 2009/2010 am Marsilius-Kolleg beworben, um die Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit auszuloten.

*Wasser-
management
in interdiszi-
plinärer
Perspektive*

II. Erkenntnis- und Projektfortschritt

Da Physiker sich allein für Naturgesetze und Geographen sich primär für natürliche Grenzen im Raum interessieren, war der erste Schritt auf die Kollegen zu ein Überschreiten der fachinternen Grenzen, die auf rechtlich festgesetzten Grenzen beruhen, nämlich zwischen nationalem Verwaltungsrecht, Europarecht und internationalem Recht. Zwar ist die Europäisierung des Verwaltungsrechts ein schon Jahrzehnte andauernder Prozess und die Verknüpfung beider Rechtsschichten inzwischen eingeübt, von einem internationalen Verwaltungsrecht oder global administrative law ist jedoch erst seit kurzem die Rede¹ und das Überschreiten dieser Fachgrenze bereitet Schwierigkeiten. Mein erster Vortrag im Marsilius-Kolleg mit dem Titel „Wassermanagement in nationaler, europäischer und internationaler Perspektive“² war dieser Aufgabe gewidmet.

Ute Mager

Zentrale Funktion des Wasserwirtschaftsrechts ist es, die Verfügungs- und Nutzungsrechte am Wasser zu bestimmen und zu verteilen. Der Aspekt der Qualitätssicherung bzw. des Umweltschutzes hat dabei seit der Mitte des letzten

Jahrhunderts stetig an Bedeutung gewonnen. Der Ertrag der Untersuchung verschiedener Rechtsregime bestand darin, dass jedenfalls bei einem Gegenstand, der außerhalb des Rechts existiert und eigenen Gesetzen unterliegt, ein die Rechtsebenen umfassender diachroner wie synchroner Rechtsvergleich ein geeigneter Weg ist, um unter den verschiedenen Regelungskonzepten das nach bisherigem Erkenntnisstand sachgerechteste zu ermitteln. Für das Recht der Wasserwirtschaft finden sich in typisierender Vereinfachung drei Regelungskonzepte: Wassernutzung wird als Bestandteil oder Annex zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden aufgefasst und richtet sich dementsprechend nach eigentums- und nachbarrechtlichen Regelungen; Wassernutzung wird als Mittel zu einem nützlichen Zweck und Produktionsfaktor aufgefasst und wird unter dem Aspekt seiner dienenden Funktion geregelt; Wassernutzung wird als Beanspruchung einer begrenzten und bewahrenswerten Ressource angesehen und dementsprechend in den Rahmen nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung

gestellt. Neben dem natürlichen Wasservorkommen sind politische und wirtschaftliche Gegebenheiten für die Konzeptwahl maßgeblich. Aber auch der naturwissenschaftliche Kenntnisstand spielt eine wesentliche Rolle. Eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung ist ohne Wissen um den jeweiligen Wasserkreislauf sowie die biologischen, chemischen, hydrologischen Eigenschaften der Ressource und den Möglichkeiten ihrer Beeinflussung ausgeschlossen. So liegt in der weitgehenden Unkenntnis über die Eigenschaften von Grundwasservorkommen noch bis in das 20. Jahrhundert hinein der Grund dafür, dass etwa auch in Deutschland Grundwasser bis zu einer wichtigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1982³ nach weit verbreiteter Auffassung als Bestandteil des Grundeigentums angesehen wurde, wohingegen an fließenden oberirdischen Gewässern schon lange öffentliches Eigentum und ein öffentlich-rechtliches Nutzungsregime bestand. Auf völkerrechtlicher Ebene finden sich in Bezug auf grenzüberschreitende Grundwasservorkommen erst seit Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts Entwürfe für Rahmenkodifikationen⁴. Einer der wenigen völkerrechtlichen Verträge, der die Nutzung grenzüberschreitender Grundwasservorkommen regelt, ist das Friedensabkommen zwischen Israel und Jordanien aus dem Jahre 1994.

Naturwissenschaftlicher Erkenntnisfortschritt kann folglich die Rechtswicklung beeinflussen, während die Naturwissenschaft, abgesehen von rechtlichen Begrenzungen, rechtswissenschaftlichen Erkenntnisfortschritten gegenüber gleichgültig ist. Dies verwundert nicht, befassen sich die Naturwissenschaften doch mit dem Sein und dem Können, die Rechtswissenschaft dagegen mit dem Sollen und dem Dürfen. Jedes Dürfen setzt aber ein Können voraus. Die Rechtswissenschaft ist für die Naturwissenschaft deshalb auf dem Feld der Theorie völlig irrelevant und auf dem der Methode weitgehend. Dies ändert sich erst in der praktischen Anwendung. Das eigentliche Feld des interdisziplinären Zusammenwirkens zwischen Natur- und Rechtswissenschaft ist die Kombination ihrer Perspektiven in Bezug auf ein ganz konkretes Problem. Wir haben als unser konkretes Problem, welches von keiner Disziplin allein, sondern nur in der Kombination der Perspektiven sinnvoll bearbeitet werden kann, das Wassermangelproblem in Jordanien ausgewählt. Dies ist aus juristischer Perspektive auch deshalb besonders reizvoll, weil Jordanien beabsichtigt, sein Wasserrecht zu reformieren.



Gegenstand des zweiten Vortrags im Marsilius-Kolleg war daher ein Rechtsvergleich zwischen dem jordanischen Rechtsregime für Grundwasservorkommen und dem auf der Wasserrahmenrichtlinie beruhenden europäischen Rechtsregime am Beispiel von Deutschland. Entsprechend der dargelegten Beziehung zwischen naturwissenschaftlicher Erkenntnis und Recht legte der Kollege Aeschbach-Hertig die umweltphysikalischen Grundlagen zum Verständnis der Eigenschaften von Grundwasservorkommen und erläuterte im weiteren Verlauf des Vortrags die naturwissenschaftlichen Hintergründe einzelner Regelungen oder Rechtsbegriffe. Als noch nicht gelöste, aber immerhin vorbereitete Aufgabe zeichnete sich in der Diskussion dieses Vortrags ab, dass es in der weiteren Arbeit darum gehen muss, das auf nachhaltige Ressourcennutzung ausgerichtete Konzept der Wasserrahmenrichtlinie unter Verwertung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf die vorhandenen Grundwasservorkommen an die besonderen Bedürfnisse des Wassermangelgebiets Jordanien anzupassen.

III. Ausblick

Das Studienjahr im Marsilius-Kolleg hat eine gute Basis für weitere Zusammenarbeit gelegt. Es hat insbesondere dazu beigetragen das Teilprojekt „Water in sensitive regions“ voranzutreiben. So arbeitet inzwischen eine Doktoranden-Gruppe nach einem gemeinsamen Forschungsaufenthalt in Jordanien erfolgreich interdisziplinär zusammen. In Jordanien selbst wurden wichtige Kontakte zu Wissenschaftlern, zur Verwaltung und zur Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) geknüpft.

Im Herbst 2010 wurde die Zusammenarbeit in der Herbstschule des Marsilius-Kollegs zum Thema: „Wassermangel überwinden – interdisziplinäre Perspektiven“ gemeinsam mit Kollegen und Nachwuchswissenschaftlern aus dem In- und Ausland fortgesetzt. Des Weiteren wurde eine Lehrveranstaltung zum Wassermanagement im Rahmen der Marsilius-Studien angeboten.

Ich werde mich weiterhin insbesondere mit der Entwicklung des Wasserrechts in Jordanien sowie mit Rechtsfragen des Grundwasser-Managements auf internationaler Ebene befassen.

IV. Fazit

Ich habe das Marsilius-Kolleg als Einrichtung erlebt, in der den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Vertrauen in ihre Interessen und Motivation begegnet wird. Einzige Erwartung war die Bereitschaft zu fächerübergreifender Zusammenarbeit. Das allseitige Eingehen auf diese Erwartung erwies sich als große persönliche und fachliche Bereicherung. Es ist gut und bewahrenswert, dass die Universität Heidelberg sich einen solchen Freiraum für das wissenschaftliche Gespräch über die Fächergrenzen hinweg leistet.

¹ B. Kingsbury/N. Krisch/R.B. Stewart, *The Emergence of Global Administrative Law*, 2005; C. Möllers/A. Voßkuhle/C. Walter (Hg.), *Internationales Verwaltungsrecht*, 2007; A. von Bogdandy/R. Wolfrum/J. von Bernstorff/P. Dann/M. Goldmann (Hg.), *The Exercise of Public Authority by International Institutions*, 2010.

² Die Schriftfassung des Vortrags ist in diesem Jahrbuch abgedruckt, siehe S. 39.

³ BVerfGE 52, 300 ff. – Nassauskiesungsentscheidung.

⁴ Seoul Rules on International Groundwaters der International Law Association von 1986; Model Agreement Concerning the Use of Transboundary Groundwaters der FAO von 1989; Draft articles on the Law of Transboundary Aquifers der International Law Commission von 2008.